

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Dülmen (Hebesatzsatzung vom 15.12.2025)

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. August 1973 (BGBI. I S 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 387) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer in Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 490) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBI. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2025 (BGBL. 2025 I Nr. 69) sowie § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern in der Fassung vom 16. Dezember 1981 (GV.NW S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV.NRW S. 738) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Dülmen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	332 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	761 v.H.
2. Gewerbesteuer	479 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Hebesatzsatzung der Stadt Dülmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 15.12.2025

STADT DÜLMEN

Der Bürgermeister
gez. Hövekamp